

# **Hauptsatzung der Gemeinde Groß Niendorf, Kreis Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Niendorf erlassen:

## **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten § 12 GO)**

- (1) Das Wappen zeigt in Silber einen blauen Wellenbalken, darüber die Giebelseite eines Bauernhauses mit schwarzem Dach unter Giebelbrettern in Form von abgewendeten Pferdeköpfen über silbernem Eulenflugloch, roter Mauerung zwischen schwarzem Fachwerk und silbernem Dielentor mit schwarzer Schlupftür, darunter ein Birkhahn in Imponierstellung mit schwarzem Gefieder, silbernen Schwanzfedern und roter Kopfzeichnung.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt zwischen einem vorderen und hinteren blau-weiß-roten Randstreifen die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur; der Wellenbalken ist bis zum Flaggenanfang bzw. -ende fortgeführt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Groß Niendorf, Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 13 Wochen einzuberufen.

## **§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 EUR nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 EUR nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 EUR nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 600,00 EUR ( die Gesamtbelastung 3.000,00 EUR) nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 EUR nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000,00 EUR, ohne Gewährung einer Gegenleistung
  8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 EUR
  9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,00 EUR,
  10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach dem BauGB, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten
  11. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten
  12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten
  13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten.

**§ 4**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
**(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Leezen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

**§ 5**  
**Ständige Ausschüsse**  
**(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 1 Bürgerin oder Bürger, die oder der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

### **b) Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen- oder vertreter und bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die oder der der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bau- und Wohnungswesen, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an allen gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen nach Gemeindevertreterbeschluss umsetzen und überprüfen. Verkehrswesen, Wirtschaftsförderung und Umweltschutz

### **c) Sport- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen- oder vertreter und 1 Bürgerin oder Bürger, die oder der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet:

Sportangelegenheiten, Kultur- und Gemeinschaftswesen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, können in die Ausschüsse a bis c auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 6**

### **Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen,

bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**§ 8**  
**Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich.

**§ 9**  
**Verpflichtungserklärungen**  
**(zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300,00 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

**§ 10**  
**Veröffentlichungen**  
**(zu beachten Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Segeberger Zeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-leezen.de](http://www.amt-leezen.de) eingestellt. Hierauf wird in der Segeberger Zeitung hingewiesen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 19.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.03.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2017, außer Kraft.

- (2) Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom *29.07.2019* erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Niendorf, den *13.08.2019*



*H.H. Westphal*  
Bürgermeister

**Genehmigt**

gemäß § *4 Abs. 1* .....  
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein.

Bad Segeberg, den *29.07.2019* .....

Der Landrat  
des Kreises Segeberg

Az.: *30.00-0020-25*

Im Auftrage